

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR. _____ **38-2018**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ortschaftsrat Altjeßnitz	15.05.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	4	0	0
Ortschaftsrat Jeßnitz (Anhalt)	16.04.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6	6	0	0
Ortschaftsrat Marke	24.05.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	3	0	0
Ortschaftsrat Raguhn	07.05.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7	7	0	0
Ortschaftsrat Retzau	24.04.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	4	0	0
Ortschaftsrat Schierau	17.05.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5	5	0	0
Ortschaftsrat Thurland	07.05.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	3	0	0
Ortschaftsrat Tornau vor der Heide	26.04.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2	0	0	0
Ortschaftsrat Tornau vor der Heide	31.05.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	3	0	0
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Hochwasserschutz	27.06.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Haupt- und Finanzausschuss	04.07.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Stadtrat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

GEGENSTAND: Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Raguhn-Jeßnitz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Die Gebührenkalkulation dient der Ermittlung der personen- und fahrzeugbedingten Gebührensätzen für die Feuerwehrgebührensatzung und ist vor der Gebührensatzung zu beschließen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat mit Beteiligung des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen am 08.03.2018 zur Gebührenkalkulation keine Bedenken geäußert.

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288)
 - § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996

(GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom
17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202)

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €
keine _____

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat beschließt die Gebührenkalkulation zur
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst-
und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Raguhn-Jeßnitz außerhalb der
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung).

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):

 Ja-Stimmen

 Nein-Stimmen

 Enthaltungen

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 38-2018

Die in der Feuerwehrgebührensatzung festgelegten Kostensätze sind durch eine Kalkulation zu ermitteln und vom Stadtrat zu beschließen.

Die hier vorgelegte Kalkulation wurde aus den ansatzfähigen Kosten der Jahre 2015 bis 2017 erarbeitet, so dass die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren entsprechend § 5 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) erfolgt ist.

Die in diesem Zeitraum angefallenen Kosten wurden in zwei Kostengruppen unterteilt. Einerseits Kosten, die Folgen konkreter Feuerwehreinsätze sind (Einsatzkosten) und andererseits Kosten, die unabhängig von den Einsätzen anfallen. Bei der zweiten Kostengruppe handelt es sich um sogenannte Vorhaltekosten die gleichmäßig auf das ganze Jahr anfallen, unabhängig davon, ob es zu Einsätzen der Feuerwehr kommt oder nicht.

Bei der Berechnung der Gebührensätze wurden die ansatzfähigen Kosten in "personalbedingte" und "fahrzeugbedingte" Kosten jeweils nach Einsatz- und Vorhaltekosten ermittelt. Zur Vereinfachung der Gebührenermittlung wurden gleichartige Fahrzeuge bei der Ermittlung des jeweiligen Gebührensatzes zusammengefasst.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat am 08.03.2018 zur Gebührenkalkulation keine Bedenken geäußert.

Die Gebührenkalkulation wird jährlich fortgeschrieben. Sofern sich hierbei Änderungen in den Gebührensätzen ergeben, werden diese durch eine Änderungssatzung in den Gebührentarif der Feuerwehrgebührensatzung übernommen.